OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702884/2/MB/BD

Datum:
Linz, 25. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17. April 2024, GZ: BHRI/921120042822/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) herabgesetzt wird. Darüber hinaus wird das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. April 2024, GZ: BHRI/921120042822/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„I. Datum/Zeit: 28.08.2021, 18:41 Uhr-28.08.2021, 19:20 Uhr

Ort: B__, , von der D-Strasse

kommend in Richtung Kreisverkehr Weberzeile und Tiefgarage der Weberzeile

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.

Sie haben als F__-Fan im Zuge einer Fanansammlung den Straßenverkehr in der D-Strasse sowie der Weberzeile und der Tiefgarage der Weberzeile gestört, da sie als Mitglied der Ansammlung verkehrsbehindernd ohne Anmeldung der Veranstaltung bzw. Genehmigung marschiert sind.

Ihr Verhalten erforderte den Einsatz von Polizeibeamten und war zweifellos von unbeteiligten Personen im Bereich der D-Strasse sowie der Weberzeile und der Tiefgarage der Weberzeile und somit in der Öffentlichkeit wahrnehmbar.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im Wort aus:

„Der Ihnen im mit Spruch zur Last gelegte Sachverhalt langte der Bezirkshauptmannschaft Ried mit Anzeige der Polizeiinspektion B__ vom 05.09.2021, GZ: PAD/21/01598387/007/VStV, zur Kenntnis.

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 09.05.2022, GZ: BHRI/921120042822/21, übermittelt am 09.05.2022, erneut per RSb übermittelt am 18.01.2024, 09.05.2022 und hinterlegt am 24.01.2024, wurde Ihnen die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt und eine Geldstrafe in der Höhe € 100,00 über Sie verhängt.

Dagegen erhoben Sie fristgerecht mit Mail vom 06.02.2024 Einspruch und begründeten diesen im Wesentlichen wie folgt:

„[...] Die Behauptung, dass der Beschwerdeführer als F__-Fan im Zuge einer Fanansammlung den Straßenverkehr in der D-Strasse sowie der Weberzeile und der Tiefgarage der Weberzeile gestört habe; in weiterer Folge als Mitglied der Ansammlung verkehrsbehindernd ohne Anmeldung der Veranstaltung bzw. Genehmigung marschiert sein soll, ist unrichtig. Die beschriebenen Verhaltensweisen trafen nicht zu. Das Geschehen erreichte dadurch nicht annähernd die Intension, die für eine Störung der öffentlichen Ordnung gemäß §81 Abs 1 SPG notwendig wäre. [...] Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der “Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird; diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Eine negative Veränderung ist erst dann zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich wesentlich und nicht bloß kurzfristig anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das

Verhalten des Beschwerdeführers eine Veränderung eingetreten ist, hat die Behörde richtigerweise nichtfestgestellt. Ohne diese Feststellung kann aber nicht angenommen werden, der Beschwerdeführer habe den Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG erfüllt. [...]“

Am 16.02.2024 wurde BezInsp Mag. (FH) C__ zum Vorfall zeugenniederschriftlich einvernommen und gab dieser zu Protokoll:
„[...] Vorerst verweise ich auf meine in der Anzeige vom 05.09.2021, GZ PAD/21/01598387/007/VStV, gemachten Angaben, die der Wahrheit entsprechen und welche ich hiermit vollinhaltlich zu meiner heutigen Zeugenaussage erhebe.
Ich kann mich trotz des bereits lang verstrichenen Zeitraumes noch genau an den Vorfall am 28.08.2021 erinnern. Die Anzeige erfolgte durch einen Bediensteten der Weberzeile, da dieser in der Parkgarage eine größere Ansammlung von Personen wahrgenommen hat, welche sich zu diesem Zeitpunkt gerade vermummten und dies aufgrund der Kleidung und des Zusammenhanges mit dem am nächsten Tag stattfindenden Derby’s zwischen E__ und F__ wirkte, als wären es Fußballfans. Ich kann mich noch erinnern, dass diese Ansammlung von Personen von der Tiefgarage des Einkaufszentrums „G__“ vermummt zum Hauptplatz marschiert sind und dort einen „Schanigarten“ zerstörten und eine Sachbeschädigung begangen haben.

Das erste Mal habe ich diese Ansammlung selbst wahrgenommen, als ich und mein Kollege GrInsp H__ mit dem Polizeiauto mit Blaulicht eingetroffen sind und dabei waren die Fans in der D-Strasse aufhältig; bereits beim Zurückgehen zur Tiefgarage der „G__“. Vorerst versuchten diese über die I-Strasse zu flüchten und sich Richtung Stadion der E__ zu begeben. Da dort in der I-Strasse schon ein Polizeiauto stationiert war, begaben sie sich wieder über die Einfahrt in die Tiefgarage der „G__“. Zum Weg in die Tiefgarage querten alle Fans die Straße ohne den vorhandenen Schutzweg zu benutzen und liefen um den Kreisverkehr mitten auf der Straße und über die Einfahrt in die Tiefgarage, wodurch es zu Behinderungen des Verkehrs und somit der öffentlichen Ordnung gekommen ist. Bei der Tiefgarage hielten weiters eingetroffene und eingesetzte Polizisten die Ein- und Ausfahrten besetzt, damit ein Flüchten der Fans verhindert werden konnte und eine geordnete I-Feststellung möglich war. Ich kann mich noch erinnern, dass ChefInsp J__ (damals noch PI B__, mittlerweile PI K__) und Insp L__ (PI M__) die I-Feststellungen durchführten. Ich weiß, dass die I-Feststellungen bei allen Personen durchgeführt wurden, welche sich soeben in die Tiefgarage begeben haben. Daher ist auszuschließen, dass Herr N__ bei der Sachbeschädigung und der Ordnungsstörung nicht dabei gewesen wäre.
Zum Zeitpunkt der I-Feststellungen und der notwendig gewesenen Sperre der Zu- und Ausfahrten der Tiefgarage waren noch etliche Kunden in der Weberzeile und der Tiefgarage anwesend. Die Sperre dauerte insgesamt in etwa 30 Minuten, wodurch es aufgrund der Störung keinen Kunden möglich war, die Tiefgarage mit deren PKW zu verlassen oder in diese zuzufahren. Wir wurden dabei auch von Kunden angesprochen, ob sie die Tiefgarage nun nicht verlassen können.

Als weitere Zeugen kann ich nennen:
- ChefInsp O__ (PI K__)
- Insp L__ (PI M__)
- ChefInsp P__ (PI B__) [...]“

Am 22.02.2024 wurde ChefInsp P__ zum Vorfall zeugenniederschriftlich einvernommen und gab dieser zu Protokoll:
„[...] Ich kann mich an den Vorfall vom 28.08.2021 noch erinnern. Vor allem, da ich in Folge den Einsatz koordiniert habe. Anzumerken ist auch, dass es sich bei der Gruppierung um F__-Fans handelte und auch Herr N__ Teil der Gruppierung war, dessen Daten von einem meiner Kollegen in späterer Folge durch I- Feststellungen aufgenommen wurden und weiters am nächsten Tag das Derby E__ gegen F__ in B__ stattfand. Ich kann mich dabei noch erinnern, dass angezeigt wurde, dass am Hauptplatz in B__ etliche vermummte Personen (vermutlich Fußballfans) randalieren und schon einiges beschädigt wurde. Beim Lokal, bei welchem randaliert wurde, handelte es sich um das Stammlokal der SV S__ Fans. Dabei ist auszugehen, dass den Fans des F__ dies bekannt war und das Erscheinen dort gezielt geplant war. In Folge begab ich mich gemeinsam mit meinem Kollegen T__ (mittlerweile in Ruhestand) mit unserem Zivil-PKW in Zivilkleidung mit dem Warnüberwurf und dem Aufdruck „Polizei“ Richtung Stadtzentrum. In der D-Strasse kamen uns geschätzt in etwa 60 bis 70 vermummte und in schwarz bekleidete Personen entgegen. Diese Personen haben uns zur Gänze ignoriert bzw. manche haben uns auch ausgelacht und gingen in Richtung Weberzeile weiter. Unsere Aufforderung zum Stehenbleiben hat die Gruppe gänzlich missachtet. Auf Nachfrage kann ich noch angeben, dass sich die Gruppe, nachdem diese mich und meinen Kollegen T__ passiert haben, zerstreut hat und liefen über die Straße „G__“ zurück in die Tiefgarage des Einkaufszentrums „G__“, da dort deren PKWs geparkt waren. Anschließend erfolgte in der Tiefgarage eine I-Feststellung. Um ein Flüchten aller Beteiligten der Gruppe zu verhindern und eine geordnete I-Feststellung durchführen zu können, war das Schließen der Tore zur und aus der Tiefgarage notwendig. Eine I-Feststellung hatte jedenfalls zu erfolgen, da im Vornherein schon bekannt war, dass jedenfalls gerichtlich strafbare Taten (insbesondere Sachbeschädigung etc.) begangen wurden. Ich selbst war bei den I- Feststellungen in der Tiefgarage nicht anwesend. [...]“

Am 23.02.2024 wurde Insp L__ zum Vorfall zeugenniederschriftlich einvernommen und gab dieser zu Protokoll:
„[...] Grundsätzlich kann ich mich an den Vorfall am 28.08.2021 noch erinnern. Alle Streifen des Bezirkes Ried wurden nach B__ gerufen, da eine Sachbeschädigung im Stadtzentrum von B__ (vermutlich von einer großen Personengruppe) erfolgte. Ich fuhr von meiner Dienststelle in M__ nach B__ als eine der letzten Streifen zu. Dabei fuhren ein Kollege, welcher mich nicht mehr bekannt ist, und ich auf der U-Strasse Richtung Einkaufszentrum „G__“ zu und blieben vorerst direkt am Kreisverkehr vor dem Einkaufszentrum stehen. Dabei konnte ich diese Personengruppe ab Kreuzungsbereich V-Strasse auf Höhe des China-Restaurants „W__“ wahrnehmen. Ich kann mich noch erinnern, dass uns beim Zufahren zur Örtlichkeit bekannt war, dass am nächsten Tag das Derby zwischen E__ und F__ stattfindet. Auch kann ich mich noch erinnern, dass es sich bei der großen Personengruppe um F__-Fans handelte. Eine genaue Personenanzahl dieser Gruppe kann ich aber nicht mehr nennen, jedoch liefen diese zur Einfahrt zur Tiefgarage des Einkaufszentrums „G__“ und begaben sich in diese. Dabei liefen alle Personen dieser Gruppe auf der Einfahrt zur Tiefgarage, welche für PKWs vorgesehen ist, in die Tiefgarage und benutzen somit die Straße. In Folge hatten aufgrund der im Stadtzentrum gesetzten, gerichtlich strafbaren Handlungen (Sachbeschädigung etc.) die Zu- und Ausfahrten der Tiefgarage des Einkaufszentrums „G__“ gesperrt werden müssen, um ein Flüchten der Personen zu verhindern und somit geordnete I-Feststellungen durchführen zu können. Ich

selbst befand mich während der I-Feststellungen bei der Ausfahrt aus der Tiefgarage und wirkte bei diesen mit. [...]“

Am 01.03.2024 wurde ChefInsp O__ zum Vorfall zeugenniederschriftlich einvernommen und gab dieser zu Protokoll:
„[...] Ich kann mich an den Vorfall vom 28.08.2021 grundsätzlich noch erinnern. Als ich mich nach der Kontaktierung am besagten Tag in Richtung des Einkaufszentrums „G__“ begeben habe, wusste ich bereits, dass eine größere Gruppe F__-Fans im Stadtgebiet von B__ marschiert. Dabei ist anzumerken, dass am nächsten Tag (29.08.2021) das Derby zwischen E__ und F__ stattfand und dies als Hochrisikospiel aufgrund der starken Feindschaft der beiden Fangruppen einzustufen ist. Ich habe mich in Folge über den Hohen Markt zur Kreuzung X-Strasse begeben. Dort ist in diesem Augenblick diese größere Gruppierung von F__-Fans vorbeimarschiert und gingen in Richtung Einkaufszentrum „G__“. Die Fans des F__ marschierten dabei mitten auf der Straße und wurden zum Schluss hin ^ ^H kurz vor dem Einkaufszentrum in die Tiefgarage - immer schneller und kann dabei von „laufen“ sprechen. Dabei haben sie stets die Fahrbahn benutzt. Mein Auto habe ich neben der Einfahrt zur Tiefgarage abgestellt und bin in die Tiefgarage gegangen. Auf den Weg dort hin habe ich erfahren, dass durch diese Fangruppierung am Hauptplatz in S__ der Schanigarten des Stammlokales der Rieder Fans demoliert und somit eine Sachbeschädigung begangen wurde. Der Einsatz wurde von CI. P__ koordiniert und ich habe in der Tiefgarage die Anweisungen gegeben, wie weiter vorzugehen ist. In diesem Zuge mussten die Zu- und Ausfahrten der Tiefgarage gesperrt werden, um die notwendigen I- Feststellungen aufgrund der Verdachtslage der Sachbeschädigung im Stadtgebiet (gerichtlich strafbarer Tatbestand) durchführen zu können. Ein Zu- und Ausfahren zur bzw. aus der Tiergarage war im Grunde nicht mehr möglich. [...]“
Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 05.03.2024, GZ: BHRI/921120042822/21, hinterlegt am 11.03.2024, wurden Sie vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben oder zu uns zu einer mündlichen Erörterung des Gegenstandes zu kommen. Von dieser Möglichkeit haben Sie nicht Gebraucht gemacht.

Hierüber hat die Behörde erwogen:
Gemäß § 81 Sicherheitspolizeigesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen

oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung.

Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist. Im gegenständlichen Fall sind keine derartigen Umstände vorgelegen.

Die Behörde sieht die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung aufgrund der Anzeige der Polizeiinspektion B__ vom 05.09.2021 und der Zeugenaussagen von BezInsp Mag. (FH) C__, ChefInsp P__, Insp L__ und ChefInsp J__ als erwiesen an. Ihr Vorbringen im Einspruch war nicht geeignet, den Tatvorwurf bzw. die Zeugenaussage zu entkräften.

Aufgrund der genannten Zeugenaussagen steht fest, dass Sie als Teilnehmer des vermummt durchgeführten Fanmarsches als F__-Fan am Vortag des als brisant geltenden Derby's des Fußballmeisterschaftsspieles AB__ vs. F__ durch die Stadt B__ zogen. Dabei wurde der Schanigarten des Stammlokals der Fans der AB__ zerstört und somit eine Sachbeschädigung durch diese Gruppierung begangen. Hiezu wird ausgeführt, dass die Fanlager der AB__ und des F__ als stark verfeindet gelten.

Aufgrund der durch die Zeugen erfolgten Wahrnehmungen vor Ort durchgeführten sowie insbesondere der vor Ort durchgeführten I-Feststellungen steht fest, dass Sie als (Mit-) Verursache der ggst. Ordnungsstörung zweifelsfrei identifiziert werden konnten.

Durch Ihr Verhalten wurde die öffentliche Ordnung insofern gestört, als Ihr vorschriftswidriges Verhalten zum einen grob den Verkehrsfluss beim Einkaufszentrum „G__", insbesondere das Zu- und Ausfahren in die / aus der Tiefgarage des Einkaufszentrums „G__" gestört hat. Dies hatte zur Folge, dass der normale, ordnungsgemäße Ablauf beeinträchtigt wurde, insbesondere unbeteiligte Verkehrsteilnehmer vor dem Einkaufszentrum „G__" anhalten mussten sowie nicht in die und aus der Tiefgarage der Weberzeile fahren können haben.

Vorliegend ist nicht eine unterlassene Anmeldung einer Versammlung Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens.

Jedenfalls ist jedoch ob dies als Versammlung gelten möge oder nicht sei dahingestellt das gemeinsame Sichsammeln, Vermummen und ein in Folge erfolgter „Fanmarsch" am Vorabend eines hochbrisanten Derby's eines Fußballmeisterschaftsspieles, bei welchen die beiden gegenüberstehenden Fanlager als stark verfeindet gelten, um in der Austragungsörtlichkeit des Fußballspieles eine Sachbeschädigung beim Stammlokal der

Heimfans zu begehen; weiters das verkehrsbehindernde Gehen und Laufen auf den im Stadtgebiet befindlichen öffentlichen Straßen sowie das Behindern der Zu- und Ausfahrten der Tiefgarage eines Einkaufszentrums für weitere Verkehrsteilnehmer jedenfalls als Störung der öffentlichen Ordnung zu qualifizieren.

Zum Verschulden ist zu bemerken, dass bei einem Erfolgsdelikt fahrlässiges Verhalten für die Strafbarkeit genügt. Bei dem von Ihnen gesetzten Verhalten ist jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen.

Umstände, die Ihr Verschulden ausschließen, sind von Ihnen im Verfahren nicht wirksam vorgebracht worden und haben sich auch sonst nicht ergeben.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, ist die verhängte Strafe als angemessen zu bezeichnen.

Ganz allgemein wird unter öffentlicher Ordnung die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinander der Menschen angesehen wird, verstanden. Deshalb ist auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auch ein großes Augenmerk zu legen.

Zur Strafhöhe ist zu bemerken, dass für Übertretungen nach § 81 Abs. 1 SPG eine Strafobergrenze von 500,00 Euro vorgesehen ist. Die verhängte Geldstrafe von 100,00 Euro bewegt sich also im unteren Bereich des Strafrahmens. Die Geldstrafe entspricht auch Ihren persönlichen Verhältnissen, wobei die Behörde mangels vorgelegter Nachweise davon ausgeht, dass Sie über ein monatliches Einkommen von ca. 1.800,00 Euro, bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten verfügen.

Als strafmildernd war zu werten, dass Sie bei der Bezirkshauptmannschaft Ried einschlägig straflos sind; weitere strafmildernde oder straferschwerende Umstände lagen nicht vor.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenausspruch ist in der angeführten Gesetzesstelle begründet.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 6. Mai 2024 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Darin führt der Bf Nachstehendes aus:

„1) Unrichtige Feststellungen

Die Behauptung, dass der Beschwerdeführer als F__-Fan im Zuge einer Fanansammlung den Straßenverkehr in der D-Strasse sowie der Weberzeile und der Tiefgarage der Weberzeile gestört habe; in weiterer Folge als Mitglied der Ansammlung verkehrsbehindernd agiert haben soll, ist unrichtig.

Warum dem Beschwerdeführer angelastet wird, dass durch sein Verhalten die Tiefgarage gesperrt werden musste, ist nicht ersichtlich.

Es wurde nicht festgestellt von wem der Beteiligten ein „ungebührliche Verhalten‘‘ gesetzt wurde. Auch wurde nicht unterschieden, ob der Beschuldigte dort nur zufällig aufgrund seiner Anhängerschaft zum F__ angehalten wurde oder ob dieser etwas mit dem im Straferkenntnis beschriebenen „verpönten‘‘ Gesamtverhalten zu tun hatte.

Die beschriebenen Verhaltensweisen trafen nicht zu. Das Geschehen erreichte dadurch nicht annähernd die Intension, die für eine Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Abs 1 SPG notwendig wäre.

2) Unrichtige rechtliche Beurteilung

Dieser festgestellte Sachverhalt ist nicht unter § 81 Abs 1 SPG subsumierbar; der Tatbestand ist nicht erfüllt.

§ 81 Abs 1 SPG erfordert ein besonders rücksichtsloses Verhalten des Täters, um die Schwelle der Strafbarkeit zu erreichen. Es bedarf außerdem der Störung der öffentlichen Ordnung, wobei sich Ordnung auf die „äußerliche“ und nicht auf die „rechtliche“ iSd positiv rechtlichen Rechtsordnung bezieht. (vgl Hauer/Keplinger, SPG Kommentar4, § 81 Rz 4.2). Weiters muss durch das Verhalten der bestehende Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört werden. (vgl VwGH 89/10/0021)

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der “Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird; diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Eine negative Veränderung ist erst dann zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich wesentlich und nicht bloß kurzfristig anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte.

Dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschwerdeführers eine Veränderung eingetreten ist, hat die Behörde richtigerweise nicht festgestellt. Ohne diese Feststellung kann aber nicht angenommen werden, der Beschwerdeführer habe den Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG erfüllt.

Darüber hinaus ist das Tatbestandselement der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung nur verwirklicht, wenn das Verhalten des Beschuldigten und seine Äußerungen von anderen Personen als den unmittelbar Betroffenen und den intervenierenden Beamten wahrgenommen werden können; dieses Element der Straftat wäre – so es überhaupt vorliegt –, auch im Spruch des Straferkenntnisses auszuführen, was die Behörde gegenständlich verabsäumt hat (ua. VwGH 25.11.1991, 91/10/0207; UVS Vorarlberg 10.05.1996, 1-0011/96).

Anzumerken ist noch Folgendes:

Nach der ständigen Rsp des VwGHs ist das Tatbild der Ordnungsstörung durch zwei Elemente gekennzeichnet.
Zum einen muss der Täter ein Verhalten gesetzt haben, dass objektiv geeignet ist, Ärgernis zu erregen.
Zum zweiten muss durch dieses Verhalten die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört worden sein.
Die Beurteilung, ob einem Verhalten die objektive Eignung zur Ärgernis Erregung zukommt, ist nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffene Personen vorzunehmen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren würden; von einem Ärgernis wird man dann sprechen können, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung der Unerlaubten und Schädlichen hervorzurufen geeignet ist (vgl. etwa VwGH 26.2.1990, 89/10/0215/, 30.5.1994. 93/10/0213).

3) Strafbemessung
Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Die Behörde hat die Strafe mit € 110 des gesetzlichen Strafrahmens angeordnet. Diese Bemessung steht in keinem Verhältnis zum Ausmaß der Schädigung und der Interessensgefährdung, die mit der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Tathandlung einhergeht. Die Strafbemessung ist demnach weder tat-
noch schuldangemessen.
Zudem wurde dem Beschwerdeführer zu Unrecht eine Vorgehensweise nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG vorenthalten, zumal sowohl für die Einstellung als auch für die Erteilung einer Ermahnung die Voraussetzungen vorliegen. Der Beschwerdeführer hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, einen Anspruch darauf, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird. Es besteht diesbezüglich kein Ermessen bei der Behörde (Grabenwarter/Fister5 185; so auch die stRsp zur Vorgängerregelung des § 21 Abs 1 aF, vgl zB VwSlg 13.014 A/1989).

Gem § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde die Einstellung des Strafverfahrens zu verfügen, wenn die Intensität der Beeinträchtigung und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Das Verwaltungsstrafrecht orientiert sich in Bezug auf die Beurteilung des Ausmaßes des Verschuldens an dem allgemeinen kriminalstrafrechtlichen Verständnis (vgl Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 5, Rz 4). Außerdem muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im vorliegenden Fall keine Person oder Sache zu Schaden gekommen ist (vgl ua VwGH 13. 9. 2016, Ra 2016/03/0065). Gem § 45 Abs 1 VStG kann in Fällen der Z 4 statt der Einstellung auch eine Ermahnung an den Beschuldigten erteilt werden. Diesbezüglich bedarf es einer Einzelfallprüfung, welche im vorliegenden Fall positiv ausfallen würde. (vgl VwGH 20. 11. 2015, Ra 2015/02/0167)

4) Rechtliche Folge
Gemäß § 81 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Gemäß Art. IX Abs. 1 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung BGBI. Nr. 50/1991 beging eine Verwaltungsübertretung, wer durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört.
Gemäß Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Gemäß § 16 Abs 2 letzter Satz VStG ist die Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte Minderjähriger ist.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten in diesem Falle unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Diesbezüglich ist einleitend auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die bis zum Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes geltende Z 1 des Art IX Abs 1 EGVG in § 81 SPG aufgenommen wurde. Die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes stützen sich auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG. Zur gesetzlichen Regelung der örtlichen Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B-VG) ist der Landesgesetzgeber zuständig (vgl. die diversen “Landespolizeigesetze“), während die Vollziehung – mit Ausnahme der Durchführung eines Strafverfahrens – nach Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt (vgl. VwGH, 6. September 2007, ZI. 2005/09/0168). Konsequent judiziert der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung weiters, dass es zum Wesen einer Ordnungsstörung im Sinne des § 81 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist. Soweit die behauptete Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 Abs 1 aber in einem Verhalten besteht, das zweifelsfrei ausschließlich als Verletzung des öffentlichen Anstandes zu qualifizieren ist, und sich demgemäß die Störung der öffentlichen Ordnung in dieser Anstandsverletzung erschöpft, fehlt dem Bund die Kompetenz, ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen. Ein derartiges Verhalten unterfällt daher – soweit es nicht überdies zu Störungen der öffentlichen Ordnung geführt hat, die über das durch die bloße Anstandsverletzung zwangsläufig verursachte Aufsehen hinausgeht – ausschließlich den nach landespolizeilichen Vorschriften bestehenden Strafbestimmungen hierüber (vgl. etwa VwGH, 15. September 2011, ZI. 2009/09/0154, VwGH, 24. Februar 2011, ZI. 2007/09//0361 uam.).

Der Spruch eines Bescheides hat weiters in Ansehung des Tatbestandselementes der tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung eine Aussage darüber zu enthalten, ob das Verhalten des Täters (einschließlich etwaiger Drohungen) von anderen Personen als der unmittelbar betroffenen wahrgenommen werden konnte und ob bzw. in welcher Weise allenfalls diese Personen darauf reagierten (vgl. VwGH, 25. November 1991, Zl. 91/10/0207, VwGH, 20. Juni 1988, Zl. 87/10/0179).

Diese Judikatur zusammenfassend ist somit ein solches Verhalten nach § 81 des Sicherheitspolizeigesetzes als tatbildlich zu qualifizieren, welches einerseits als rücksichtslos in dem Sinne zu qualifizieren ist, als es grundsätzlich geeignet ist, auf andere hierdurch betroffene Personen negative Auswirkungen zeigen zu können, weiters muss jedoch dadurch auch eine Störung der öffentlichen Ordnung, sohin eine Änderung der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Täters eingetreten sein. Hierzu reichen eine bloße Erregung etwa von Lärm oder bloße Anstandsverletzungen nicht aus, vielmehr muss sich die Störung der öffentlichen Ordnung in einem konkret damit zusammenhängenden, dadurch unmittelbar hervorgerufenen Verhalten hierdurch betroffener Personen manifestieren. Die so manifestierte Störung der öffentlichen Ordnung ist im Spruch des Straferkenntnisses festzuhalten. Dies geschah in casu nicht.

5) Milderungsgründe

- Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe):

Grundlage für die Bemessung der Strafe bilden objektive Umstände, insbesondere Schädigung, Gefährdung sowie nachteilige Folgen, in weiterer Folge sind Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen; nach hA handelt es sich nicht um eine taxative Aufzählung (VwGH 12.12.1995, ZI 94/09/0197). Sie bedürfen daher einer Bewertung im jeweiligen Einzelfall. Voraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG ist das Überwiegen von Milderungsgründen unter sinngemäßer Anwendung der Milderungsgründe des StGB (§ 19 Abs 2 VStG). (vgl Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 20, Rz 4)

Nach stRsp kommt der Behörde trotz des Wortes „kann“ hinsichtlich der außerordentlichen Strafmilderung nach der Rsp kein Ermessen zu, vielmehr besteht ein Rechtsanspruch des Beschuldigten darauf. (vgl Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 20, Rz 3; zB VwGH 31. 1. 1990, 89/03/0027 uva).

Lediglich das Unterschreiten einer Mindeststrafe, in Folge von Minderungsgründen wäre nicht rechtens. (vgl Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 20, Rz 7)

Da es sich bei § 81 Abs 1 SPG um eine Norm ohne festgeschriebene Mindeststrafe handelt, ist daher ein völliger Erlass der Strafe aufgrund des Überwiegens der Milderungsgründe möglich.

Im Besonderen liegen folgende Milderungsgründe vor:

- Ich habe bisher einen ordentlichen Lebenswandelgeführt, eine Übertretung der strafgegenständlichen Vorschriften ist von mir bisher nicht erfolgt (§ 34 Abs 1 Z 2)
- durch die Tat wurde kein Schaden herbeigeführt (§ 34 Abs 1 Z 13);
- durch die Tat wurde die öffentliche Ordnung nicht in wahrnehmbarer Weise gestört

a) Zu meinen Vermögensverhältnissen

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer über kein nennenswertes Vermögen und lediglich über ein Nettoeinkommen von circa Eur 1.800,00 verfügt.

Da mich der angefochtene Bescheid in den genannten Rechten verletzt, erhebe ich in offener Frist gemäß Art 130 Abs. 1 Z1 B-VG iVm Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG Beschwerde und stelle die

Anträge
Gemäß § 50 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren einstellen bzw. aufheben und eine bloße Ermahnung erteilen oder in eventu die Strafe zu mildern.
In eventu gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen.
Meine Anträge begründe ich im Einzelnen wie folgt:
Die Beschwerde erfolgt rechtzeitig. Mir wurde das Straferkenntnis 22.04.2024 zugestellt. Daher kann eine rechtzeitige Beschwerde innerhalb von 4 Wochen eingebracht werden. Wir befinden uns daher in der gesetzlich vorgegeben Frist.
Begründungen warum der Bescheid rechtswidrig ist, finden sie weiter oben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde des Bf unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 22. Mai 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Gemäß §§ 27 iVm 9 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und Z 4 VwGVG) zu prüfen. Die Beschwerdegründe und das Begehren bilden den Prüfungsumfang und -gegenstand des Verfahrens.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Schriftsätze samt Beilagen des Bf. Von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da einerseits der Sachverhalt nicht substantiiert bestritten und andererseits der Antrag auf Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung lediglich in eventu zu einer Milderung der Strafe gestellt wurde. Sohin lag kein Antrag auf Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Falle einer Milderung vor.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I.1. dargestellten, entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus, welcher vom Bf nicht substantiiert bestritten wurde.

III.

1. Die im gegenständlichen Fall einschlägige Norm des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 81 Abs. 1 SPG), in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung (in der Folge: SPG), lautet:

Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

1.1. Als Sinn und Zweck des § 81 Abs. 1 SPG ist der Schutz der öffentlichen Ordnung zu erkennen (s *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 1 mwN).

2.1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur begrifflich vergleichbaren Bestimmung des Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG (s dazu *Hauer/Leukauf*, SPG[2] A. Amtliche Erläuterungen, 590) muss das relevante Verhalten objektiv geeignet sein, Ärgernis zu erregen. Dabei hat die Wertung nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen geschehen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangen Menschen auf ein solches Verhalten reagieren können, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist. Weiter muss durch das Verhalten, welches geeignet war, Ärgernis zu erregen, auch die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört worden sein. Hiezu ist es nicht erforderlich, dass das Verhalten Aufsehen, Zusammenlauf von Menschen u.a. führt, es muss vielmehr nur unmittelbar oder mittelbar zur Folge haben, dass ein Zustand geschaffen wird, der geordneten Verhältnissen an einem öffentlichen Ort widerspricht. Zur Herbeiführung eines derartigen Zustandes genügt es, dass etwa mehrere Personen an dem Verhalten Ärgernis genommen haben (VwGH 4.9.1995, 94/10/0166). Vor diesem Hintergrund ist zu erkennen, dass das verkehrsbehindernde Marschieren in einer Fangruppe auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr als tatbildlich zu erkennen ist. Dies ist im Ergebnis einer Blockade des Verkehres gleichzuhalten (s dazu *Hauer/Keplinger*, SPG[4] § 81 Anm. 4.1.1. mwN).

2.2. Eine Strafbarkeit gemäß § 81 Abs. 1 SPG setzt die Störung der öffentlichen Ordnung voraus. Nach der Rechtsprechung ist die Ordnung an einem öffentlichen Ort gestört, wenn ein Zustand hergestellt worden ist, welcher der Ordnung widerspricht, wie sie an einem öffentlichen Ort gefordert werden muss (VfSlg 8145/1977). Eine Störung der öffentlichen Ordnung ist jedenfalls gegeben, wenn es zu einem Aufsehen oder zu einem Menschenauflauf kommt (VfSlg 4813/1964), wobei dies nicht erforderlich ist (vgl. VwGH vom 22.03.1983, 2415 und 2425/79).

Jedenfalls muss durch das tatbildliche Verhalten entweder der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder aber ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (VwGH vom 25.01.1991, 89/10/0021). Diesbezüglich ist zu erkennen, dass der normale Kundenbetrieb durch das Verhalten, an dem der Bf teilgenommen hat, unbestritten gestört war und dies von den die Tiefgarage benutzenden Personen auch den Einsatzkräften kommuniziert wurde. Sohin war auch der Taterfolg als gegeben anzunehmen.

3. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass durch sein Mitgehen mit der tatgegenständlichen Gruppe dies geeignet ist, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede

Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

5.1. Hinzutretend zur Strafbemessung der belangten Behörde tritt die nunmehrige lange Verfahrensdauer hinzu. Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen sowohl im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf, als auch die sonst angenommen Straferschwerungs- bzw. Milderungsgründe.

5.2. Vor diesem Hintergrund erkennt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass der Unwert einhergehend mit der belangten Behörde als dem vertypten Unwert entsprechend erkannt werden muss. Hinzutritt die Verfahrens-dauer vom Bf nicht verschuldet als lange anzusehen und daher erheblich strafmildernd zu sehen ist, zumal die Tat am 28.8.2021 gesetzt wurde und das Straferkenntnis mit 17.4.2024 überschrieben ist.

6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war daher kein Kostenbeitrag vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

vorzuschreiben und der Kostenbeitrag vor der belangten Behörde beläuft sich auf den pauschalen Mindestsatz.

8. Die Möglichkeit zur Ratenzahlung kann bei der belangten Behörde in Anspruch genommen werden (§ 54b VStG).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auf § 25a Abs. 4 VwGG wird zudem verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter